

## FAQ Gesetzliche Grundlagen für die Stundenzuteilung

Rechtliche Grundlagen: Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen (OAA 411.450)

Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen ( VPfL 411.500)

[www.gesetzessammlung.bs.ch](http://www.gesetzessammlung.bs.ch)

### Was gilt grundsätzlich für die Stundenzuteilung?

Die Wochenarbeitszeit der Lehr- und Fachpersonen wird mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtsquartale nicht festgesetzt. Überschreitungen der gesetzlichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden sollen in den Ferien ausgeglichen werden können. (§ 3 Ordnung Auftrag und Arbeitszeit)

Die Schulleitung ist verpflichtet, jeder Lehrperson rechtzeitig Pflichtlektionenzahl und -pensum mitzuteilen. (§ 1 Verordnung Pflichtlektionen)

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. Die Schulleitung kann unbefristet angestellte Lehrpersonen dazu verpflichten Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die maximal um  $\pm 2\frac{2}{3}$  (Kindergarten, Primarschule) bzw.  $\pm 2$  (übrige Schulen) Jahreslektionen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad abweichen. Eine verordnete Abweichung des Beschäftigungsgrades ist über zwei aufeinanderfolgende Schuljahre möglich. (§ 3 Verordnung Pflichtlektionen)

### Wie lese ich meine Stundenzuteilung?

KST	Fächer	Klasse	Lekt.	Pflicht-Std.	Lohn-klasse	Lohn-stufe
2300350	Schulische Heilpädagogik (PS)		5.00	28	16	23
2300350	Entlastung Konferenzvorstand (ELD 2) (PS)		15.90	28	17	22
2300350	Kompensation Vorjahr *		1.80	28	16	23
2300350	Kompensation laufendes Jahr **		-3.70	28	16	23

d. h. LP arbeitet 5 von 28 Pflichtlektionen als schulische Heilpädagogin in Lohnklasse 16 in der Stufe 23

d. h. LP hat eine Entlastung von 15.9 Lektionen bei 28 Pflichtlektionen in Lohnklasse 17 in der Stufe 22

d. h. LP hat im letzten Schuljahr ein Guthaben von 1.8 Jahreslektionen erarbeitet

d. h. LP baut im laufenden Schuljahr ihr Guthaben mit weiteren 1.9 Jahreslektionen auf ein neues Guthaben von 3.7 Jahreslektionen aus

effektive Lektionenzahl	19.00
umgerechnete Lektionenzahl für Lohnzahlung	20.01
-> basierend auf Pflichtstundenzahl	28
-> basierend auf Lohnklasse	16
Lektionenzahl gemäss Vertrag	19.00
Lektionenzahl gemäss Zusatz-Vertrag	1.01
Beschäftigungsgrad für Lohnzahlung	71.47 %
Beschäftigungsgrad gemäss Vertrag	67.86 %
Beschäftigungsgrad gemäss Zusatz-Vertrag	3.61 %

Diese Zahl gibt die effektiv gearbeiteten Lektionen an.

Wenn eine LP in unterschiedlichen Lohnklassen angestellt ist, werden die Lektionen in der höheren Lohnklasse umgerechnet auf die tiefere Lohnklasse. Dafür werden dann mehr Lektionen ausbezahlt: Hier werden 20.01 anstatt 19 Lektionen als Lohn ausbezahlt.

Für die zusätzlichen Lektionen, die es durch die Umrechnung gibt, wird der unbefristete Arbeitsvertrag der LP überschreiten. Deshalb wird ein befristeter Zusatzvertrag über 1.01 Lektionen ausgestellt.

Diese Zahl gibt den Beschäftigungsgrad für die Lohnzahlung an. Basis dafür sind die Pflichtlektionen. Die Zahl setzt sich zusammen aus den Lektionen vom unbefristeten Arbeitsvertrag sowie dem befristeten Zusatzvertrag.